

Stadt Rosenfeld

Niederschrift über die
Verhandlungen und Beschlüsse
des Gemeinderates

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juli 2002
Anwesend: Der Bürgermeister und 13 Gemeinderäte; Normalzahl: 14
Beurlaubt: Stadtrat Hugger

Außerdem anwesend: OV Bisinger, Müller, Sautter, StBauM Sommerer, StAR Neher, StAF Alf, Ver-
waltungspraktikant Eggenweiler sowie Schriftführer Stl Alisch

§ 102

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.15 Uhr

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Wohngebäude

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

1.1 Dachform

Die Dachform der Hauptgebäude bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan.

Die Dachneigung bestimmt sich nach dem Planeinschrieb im Lageplan.

2. Dachaufbauten

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Dachaufbauten sind nach folgender Maßgabe zulässig:

2.1 Schleppgauben sind nur bei einer Dachneigung ab 42° DN zugelassen.

Die Gesamtlänge der Gauben bzw. einer Einzelgaube darf maximal ein Drittel der Trauflänge, bei mehreren Gauben maximal ein Fünftel der Trauflänge betragen. Die Höhe/ Schnitt Außenwand/ Dachhaut maximal 1,20 m.

Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens das 1,5-fache der Gaubenbreite haben.

2.2 Dreiecksgauben sind nur bei einer Dachneigung ab 35° DN zugelassen. Die Dachneigung ist der des Hauptdaches anzugleichen. Die Grundlinie der Gaube darf maximal 2,50 m betragen. Der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens das 1,5-fache der Gaubenbreite haben.

2.3 Mit Dachaufbauten ist ein Mindestabstand von 1,50 m vom Ortgang (Außenwand) einzuhalten. Das Erscheinungsbild des Hauptdaches muss wesentlich überwiegen. Dachaufbauten dürfen nicht verunstalten.

2.4 Sonstige Gebäudeteile, die über die Dachfläche hinausragen, sind nicht zugelassen.

Stadt Rosenfeld

Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gemeinderates	Verhandelt mit dem Gemeinderat am 18. Juli 2002 Anwesend: Der Bürgermeister und 13 Gemeinderäte; Normalzahl: 14 Beurlaubt: Stadtrat Hugger Außerdem anwesend: OV Bisinger, Müller, Sautter, StBauM Sommerer, StAR Neher, StAF Alf, Verwaltungspraktikant Eggenweiler sowie Schriftführer Stl Alisch
---	--

§ 102

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 23.15 Uhr

3. Kniestock

Die Ausbildung eines äußeren Kniestockes ist bis zu einer Höhe von Maximal 50 cm innerhalb der vorgeschriebenen Traufhöhe zulässig.

Darüber hinaus sind Kniestöcke nur zugelassen, sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

4. Dacheindeckung

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Die Dacheindeckung ist in Ziegel in den Farben naturrot bis engobiert auszuführen. Für Nebengebäude sind Wellzementplatten in rotbraun zulässig.

5. Einfriedungen

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

- 5.1 Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen dürfen lebende Einfriedungen mit einem Abstand von 0,50 m zur Grenze angebracht werden. Sämtliche Einfriedungen dürfen die Höhe von 1 m nicht übersteigen.
- 5.2 An den Straßeneinmündungen sind aus Verkehrssicherheitsgründen die im Plan eingezeichneten Flächen (Sichtfelder) von jeder baulichen oder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Einfriedungen, Hecken und Sträucher dürfen die Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht übersteigen.

6. Werbeanlagen

§ 74 Abs.1 Nr.2 und Nr.7 LBO

Werbeanlagen im Bereich des Mischgebietes sind nur am Ort der Leistung zulässig. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sind nicht zugelassen.

7. Leitungen

§ 74 Abs.1 Nr.5 LBO

Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

Hausanschlüsse für bauliche Anlagen, die mit ihren Ablaufeinrichtungen unterhalb der Rückstauhöhe liegen, sind mit Rückstauverschlüssen zu versehen.